

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 30, August 2012

BETREFF Steuerlicher Spendenabzug (§ 10b EStG); Muster für Zuwendungsbestätigungen

ANLAGEN 1

GZ IV C 4 - S 2223/07/0018:005

DOK 2012/0306063

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger zu verwenden.

Für die Verwendung der aktualisierten Muster für Zuwendungsbestätigungen gilt Folgendes:

- 1. Die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen können vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst hergestellt werden. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Die in den Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
- 2. Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.

Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4 - Seite nicht überschreiten.

- Some 2 3. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.
 - 4. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von 1.322 Euro als "eintausenddreihundertzweiundzwanzig" oder "eins drei zwei zwei" bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch "X") zu entwerten.
 - 5. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

Sachspende aus einem Betriebsvermögen:

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert (zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer; vgl. R 10b.1 Absatz 1 Satz 4 EStR) anzusetzen. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 und 5 EStG). Der auf der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Betrag darf den bei der Entnahme angesetzten Wert nicht überschreiten.

Sachspende aus dem Privatvermögen:

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Absatz 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG fallen (z. B. Zuwendung einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Absatz 1 Satz 1

- Nummer 1 EStG), eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1
 Nummer 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr). Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.
 - 6. Die Zeile: "Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja □ Nein □" auf den Mustern für Zuwendungsbestätigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG, von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, von unabhängigen Wählervereinigungen und von Stiftungen des privaten Rechts, ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.

 - 8. Erfolgt der Nachweis in Form der Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln.
 - 9. Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ist R 10b.1 Absatz 4 EStR zu beachten.
 - 10. Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7. November 1995, BStBl. I Seite 738) sind zu beachten.
 - 11. Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Ab

Seite 4 1. Janua Numma

1. Januar 2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Zuwendungen berechtigt. Dennoch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Absatz 2 EStR). Sie unterliegen dann aber auch - wie bisher - der Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.

- 12. Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen werden als ausfüllbare Formulare unter https://www.formulare-bfinv.de zur Verfügung stehen.
- Für den Abzug steuerbegünstigter Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Empfänger wird auf das BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 - IV C 4 - S 2223/07/0005:008, 2011/0381377 -, (BStBl. I Seite 559) hingewiesen.

Das BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2007 - IV C 4 - S 2223/07/0018, 2007/0582656 -; (BStBl. I 2008, Seite 4) sowie das BMF-Schreiben vom 17. Juni 2011 - IV C 4 - S 2223/07/0018:004, 2011/0474108 -; (BStBl. I Seite 623) werden hiermit aufgehoben.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2012 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der le)	inländischen öffentlichen Dienststel-
Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rec Dienststellen	chts oder inländische öffentliche
Name und Anschrift des Zuwendenden	
Betrag der Zuwendung - in Ziffern - I - in Buchstaben - I Tag der Z	Luwendung:
The business of the state of th	weriourig.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigt	en Zwecke)
g,	2.00.00
verwendet wird.	
Die Zuwendung wird	
Die Zuwendung wird uvon uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet	
	Finanzamt StNr on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom F mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-
von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet entsprechend den Angaben des Zuwendenden an	on der Körperschaftsteuer und Ge-

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884)

Aussteller (Bezeichnui le)	Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)				
Bestätigung über im Sinne des § 10b de Dienststellen	Sachzuwendunge is Einkommensteuerg	e n lesetzes an inländische juristische Pe	ersonen des öffentlic	chen Rechts oder inländische öffentliche	
Name und Anschrift d	es Zuwendenden				
Wert der Zuwendung	- in Ziffern -	- in Buchstaben -	7	Tag der Zuwendung:	
Genaue Bezeichnung	der Sachzuwendung	mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.			
dem niedrige	ren gemeinen Wert) I	den Angaben des Zuwendenden aus bewertet. den Angaben des Zuwendenden aus		ögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit	
n Der Zuwende	nde hat trotz Aufforde	erung keine Angaben zur Herkunft de rtermittlung gedient haben, z.B. Reci	er Sachzuwendung g	gemacht,	
Es wird bestätigt, das	s die Zuwendung nur	zur Färderung (Ängabe des begünst	igten Zwecks / der b	pegünstigten Zwecke)	
verwendet wird.					
Die Zuwendung wird von uns u		gegebenen Zweck verwendet			
a entsprech	and den Angshen der	Zuwendenden an	. weitergeleitet, die/ euerbescheid vom .	der vom Finanzamt StNr	
a entsprech mit vorläu	end den Angaben de figer Bescheinigung (s Zuwendenden an gültig ab:) vom	weitergeleitet, die/o als steuerbegünstig	der vom Finanzamt StNrster StNrster StNr	
			·		
(Ort, Datum und Unte	erschrift des Zuwendu	ngsempfängers)			

Hinwels:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Welterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).



Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steu	erbegünstigten Einrichtung)					
Bestätigung über Geldzuwendungen/N Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergese Personenvereinigungen oder Vermögensmasse	tzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körpersch	aftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,				
Name und Anschrift des Zuwendenden:						
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:				
Berrag der Zuwendung - III Ziliem -	- III Dudistabelt -	rag del zuwerldung:				
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung	von Aufwendungen Ja 🛭	Nein 🗅 .				
nach dem letzten uns zugegangenen Freis Finanzamtes	günstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) tellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körp , StNr, StNr end der Anlage zum Körperschaftsteuer und nach § 3 N	erschaftsteuerbescheid des				
durch vorläufige Bescheinigung des Finanz	günstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) zamtes	Nr, vom				
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur F	örderung (Angabe des begünstigten Zwecks / del	begünstigten Zwecke)				
verwendet wird.						
	i denen die Mitliedsbeiträge steuerlich nicht ab a Mitgliedbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10					
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungser	mpfängers)					

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).

Aus	steller (Bezeichnung und Anschrift der ste	uerbegünstigten Einrichtung)	
im S	stätigung über Sachzuwendungen inne des § 10b des Einkommensteuerges sonenvereinigungen oder Vermögensmass	etzes an eine der in § 5 Abs, 1 Nr. 9 o sen	des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,
Nan	ne und Anschrift des Zuwendenden:		
Wer	t der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
Gen	aue Bezeichnung der Sachzuwendung mi	t Alter, Zustand, Kaufpreis usw.	
0	Die Sachzuwendung stammt nach der dem niedrigeren gemeinen Wert) bew	n Angaben des Zuwendenden aus de vertet,	m Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit
Ö	Die Sachzuwendung stammt nach der	n Angaben des Zuwendenden aus de	m Privatvermögen.
	Der Zuwendende hat trotz Aufforderur	ng keine Angaben zur Herkunft der Sa	achzuwendung gemacht.
	Geeignete Unterlagen, die zur Werten	mittlung gedient haben, z.B. Rechnui	ng, Gutachten, liegen vor.
_C	nach dem letzten uns zugegangenen Frei	stellungsbescheid bzw. nach der Anla	nach
0	durch vorläufige Bescheinigung des Finan	zamtes	n Zwecke), stNr, vom
	abab	ils steuerbegünstigten Zwecken diene	end anerkannt.
Esw	ird bestätigt, dass die Żuwendung nur zur	Förderung (Angebe des begünstigter	n Zwecks /der begünstigten Zwecke}
verw	endet wird.		
(Ort.	Datum und Unterschrift des Zuwendungse	smpfängers)	
	•		

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).

Bezeichnung und Anschrift der Partei				
Socialization of the Control of the				
			•	
		,		
Bestätigung über Geldzuwendungs	an/Mitaliadehaitean	T;		
Bestätigung über Geldzuwendunge im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommen	isteuergesetzes an politische Partei	en im Sinne des Parteienges	etzes	
	- •	-		
Name und Anschrift des Zuwendenden:		·	····	
	,			
Betrag der Zuwendung - iπ Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der	Zuwendung:	
	1] -		
Es handelt sich um den Verzicht auf die Ers	tattung von Aufwendungen	Ja 🗅	Nein 🗅	
Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung au	ısschließlich für die satzungsgemäß	en Zwecke verwendet wird.		
			•	
(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(er	-11		·	
(On, Datain, Onterschillen) and Funktion(e)	19)			_

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Bezeic	hnung und Anschrift der Partei			
	tigung über Sachzuwendunge			
ım Sını	ne des § 34g, § 10b des Einkommens	ieuergesetzes an politische Paπelei	i im Sinne des Partelengesetzes	
Name	und Anschrift des Zuwendenden:			
Wert d	er Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwend	dung;
Genau	e Bezeichnung der Sachzuwendung r	nit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		
0	Die Sachzuwendung stammt nach d dem niedrigeren gemeinen Wert) be	en Angaben des Zuwendenden aus wertet.	dem Betriebsvermögen und ist mit	dem Entnahmewert (ggf. mit
	Die Sachzuwendung stammt nach d	en Angaben des Zuwendenden aus	dem Privatvermögen.	
0	Der Zuwendende hat trotz Aufforder	ung keine Angaben zur Herkunft de	Sachzuwendung gemacht.	
0	Geeignete Unterlagen, die zur Werte	ermittlung gedient haben, z. B. Rech	nung, Gutachten, liegen vor.	
-				
Es wird	l bestätigt, dass diese Zuwendung au	sschließlich für die satzungsgemäße	n Zwecke venwendet wird	
LO WITE	, postaligi, davi disso Zawe, idalig ba	additional in the distance of the second	A ZWOOKO TOTWORDOK WITE.	
		•		
(Ort, Da	atum, Unterschrift(en) und Funktion(e	1))		

Hinwels:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Bez	eichnung und Anschrift der unabhängigen	Wählervereinigung			
Bes	stätigung über Geldzuwendungen/l Sinne des § 34g des Einkommensteuerges	Mitgliedsbeitrag etzes an unabhängige Wähler	vereinigungen		
Nan	ne und Anschrift des Zuwendenden:				
Betr	ag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -		Tag der Zuwendung:	
Es l	andelt sich um den Verzicht auf die Erstati	tung voл Aufwendungen		Ja o	Nein 🛭
Wir	sind ein □ rechtsfähiger □	nichtrechtsfähiger	Verein ohne Part	eicharakter	
Der mitz	Zweck unseres Vereins ist ausschließlich o uwirken, und zwar an Wahlen auf	darauf gerichtet, durch Teilnah	me mit eigenen War	lvorschlägen bei der po	olitischen Willensbildung
0	Bundesebene	Landesebene	מ	Kommunalebens	
Wirl	bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für Wir sind mit mindestens einem Mandat v		rden.		
	Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahl angezeigt, dass wir uns an der beteiligen werden.	organ der(folgenden Wahl)	am	am ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	en Wahlvorschlägen
0	An der letzten (Wahl)	am	haben wir uns n	nit eigenen Wahlvorsch	lägen beteiligt.
•	An der letzten oder einer früheren Wahl Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlor		n Wahlvorschlägen i	oeteiligt und eine Beteil	igung der zuständigen
0	Wir sind beim Finanzamt	StNr		erfasst,	
0	Wir sind steuerlich nicht erfasst.				
701	Datum Unterschrift(an) und Eunktion(an))				

Hinwels:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Bez	eichnung und Anschrift der unabhäng	igen Wähle	ervereinigung	 	
Be:	stätigung über Sachzuwendung Sinne des § 34g des Einkommensteue	jen rgesetzes :	an unabhängige Wählei	vereinigungen	
Nan	ne und Anschrift des Zuwendenden:				
Wei	rt der Zuwendung - in Ziffern -	- in	Buchstaben -		Tag der Zuwendung:
Gen	naue Bezeichnung der Sachzuwendun	g mit Alter,	Zustand, Kaufpreis usv		
	Die Sachzuwendung stammt nach dem niedrigeren gemeinen Wert)	i den Anga bewertet.	ben des Zuwendenden	aus dem Betriebsveπ	nögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit
o	Die Sachzuwendung stammt nach	den Anga	ben des Zuwendenden	aus dem Privatvermö	gen.
0	Der Zuwendende hat trotz Aufford		_	•	
	Geeignete Unterlagen, die zur We	rtermittlung	g gedient haben, z. B. R	echnung, Gutachten,	liegen vor.
Wir	sind ein 🔻 rechtsfähiger	□ nichti	rechtsfähiger	Verein ohne Parte	icharakter
Der : mitz	Zweck unseres Vereins ist ausschließ uwirken, und zwar an Wahlen auf	ìch darauf	gerichtet, durch Teilnah	me mit eigenen Wahl	vorschlägen bei der politischen Willensbildung
٥	Bundesebene		Landesebene	٥	Kommunalebeлe
Wirt	bestätigen, dass wir die Zuwendung nu	ır für diese	n Zweck verwenden we	rden.	
0	Wir sind mit mindestens einem Man-	dat vertrete	en im (Parlament/Rat)		·
	Wir haben der Wahlbehörde / dem V angezeigt, dass wir uns an der beteiligen werden.	Vahlorgan	der(folgenden Wahl)	am	mit eigenen Wahlvorschlägen
D	An der letzten (Wahl)		am	haben wir uns m	it eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.
•	An der letzten oder einer früheren W Wahlbehörde / dem zuständigen Wa			n Wahlvorschlägen b	eteiligt und eine Beteiligung der zuständigen
_	Wir sind beim Finanzamt		StNr		erfasst.
	Wir sind steuerlich nicht erfasst.	÷			
	•				
(Ort,	Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en)}			

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Aussi	eller (Bezeichnung und Anschrift der	inländischen Stiftung des öffentlichen F	Rechts)
Best im Sir	ätigung über Geldzuwendung nne des § 10b des Einkommensteuer	e n gesetzes an inländische Stiftungen des	öffentlichen Rechts
Name	und Anschrift des Zuwendenden:		
Betra	g der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
Es wir	d bestätigt, dass die Zuwendung nur	zur Förderung (Angabe des begünstigt	en Zwecks / der begünstigten Zwecke)
			The House, de Boger Bigger Proces.
verwe	ndet wird.		
0	Die Zuwendung erfolgte in unse	eren Vermögensstock	
	Es handelt sich nicht um eine \	erbrauchsstiftung von begrenzter Daue	er
Die Zu	wendung wird		
D	von uns unmittelbar für den angeg	ebenen Zweck verwendet.	
0	StNr	uwendenden anmit Freistellungsbescheid bzv perschaft- und Gewerbesteuer befreit is	weitergeleitet, die/der vom Finanzamt v. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom t.
۵	die/der vom Finanzamt	uwendenden anStNrStNr	mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:end anerkannt ist.
(Ort, D	atum und Unterschrift des Zuwendur	gsempfängers)	

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften Im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI. I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inlä	ndischen Stiftung des öffentlichen Rechts)	
Bestätigung über Sachzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuerges	etzes an infändische Stiftungen des öffentlichen R	echts
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
	1	
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit	Alter, Zustand, Kaufpreis usw.	
Die Sachzuwendung stammt nach der dem niedrigeren gemeinen Wert) bew	n Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsve ertet.	rmögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit
 Die Sachzuwendung stammt nach der 	n Angaben des Zuwendenden aus dem Privatverm	ögeл.
 Der Zuwendende hat trotz Aufforderung 	ng keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendun	g gemacht.
Geeignete Unterlagen, die zur Wertern	nittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachter	ı, liegen vor.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur	Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / de	er begünstigten Zwecke)
verwendet wird.		
Die Zuwendung erfolgte in unseren	Vermögensstock	
Es handelt sich nicht um eine Verb	rauchsstiftung von begrenzter Dauer	
Die Zuwendung wird		
von uns unmittelbar für den angegebe	nen Zweck verwendet.	
	endenden an mit Freistellungsbescheid bzw. nach der An chaft- und Gewerbesteuer befreit ist,	
	endenden anStNrmit vorläufige Is steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt	
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungse	empfängers)	

Hinwels:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Welterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inlä	ndischen Stiftung des privaten Rechts)	
Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzer	s an inländische Stiftungen des privaten	n Rechts
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung) von Aufwendungen	Ja o Nein o
nach dem letzten uns zugegangenen Freis	stellungsbescheid bzw. nach der Anlage	nach
Wir sind wegen Förderung (Angabe des be durch vorläufige Bescheinigung des Finanal	zamtes	Zwecke), stNr, vom d anerkannt.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur	Förderung (Angabe des begünstigten Z	wecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.		
Die Zuwendung erfolgte in unseren	Vermögensstock	
Es handelt sich nicht um eine Verb	rauchsstiftung von begrenzter Dauer	
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungse	mpfängers)	

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).

A	ıssteller (Bezeichnung und Anschrift der inlä	andischen Stiftung des privotes Ro	abia)	
			onia)	
В	estätigung über Sachzuwendungen			
Ш	Sinne des § 10b des Einkommensteuerges	setzes an inländische Stiftungen de	s privaten Rechts	
N:	me und Anschrift des Zuwendenden:			
``				
W	ert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchsteben -	Tag der Zuwendung:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
<u> </u>		<u> </u>		
_				
Ge	naue Bezeichnung der Sachzuwendung mit	t Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		
_	Die Sachzuwendung stammt nach den	n Angaben des Zuwendenden aus	dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahme	nuori (eef mii
	dem niedrigeren gemeinen Wert) bewe	rentet.	asin badiobavernogen und ist hin dent Enthampe	wen (ggi, mit
	Die Sachzuwendung stammt nach den	n Angaben des Zuwendenden aus	dem Privatvermögen.	
_	Der Zuwendende hat trotz Aufforderun	ng keine Angaben zur Herkunft der	Sachzuwendung gemacht	
_	Geeignete Unterlagen, die zur Wertern			
_	Cooling of the Lagran, the Lar Wellen	rittibing geoletit nabeli, 2. b. Rechi	iung, Gutachten, Regen vor.	
	Maria di salamana (Filipina)			
	nach dem letzten uns zugegangenen Freis	egunstigten Zwecks / der begünstig stellungsbescheid bzw. nach der A	rten Zwecke)nlage zum Körperschaftsteuerbescheid des	
	Finanzamtes	StNr		nach
	§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerges gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.	setzes von der Körperschaftsteuer	und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-	
	_			
0	vvir sind wegen Förderung (Angabe des be durch vorläufige Bescheinigung des Finanz	egünstigten Zwecks / der begünstig zamtes	rten Zwecke), StNr	******************
	abal	s steuerbegünstigten Zwecken die	nend anerkannt.	,, vorn
Es	vird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur F	Förderung (Angabe des begünstig	ten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	
ven	vendet wird.			
		-		
0	Die Zuwendung erfolgte in unseren \			
ы	Die Zawesiaalig enolgte in driselest t	vermogensstock		
0	Es handelt sich nicht um eine Verbra	auchsstiftung von begrenzter Daue	er .	
		gronwer baut		
70				
(Ort	Datum und Unterschrift des Zuwendungser	mpfängers)		

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steu	uerbegünstigten Einrichtung)	
	,	
Commodity and the same of the		
Sammelbestätigung über Geldzuwend im Sinne des § 10b des Einkommensteuergese	etzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körpersch	naffsteuergesetzes hezeichneten Körnerschaffen
Personenvereinigungen oder Vermögensmass	en	
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Name and Anschmit des Zuwendenden.		
Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
 Wir sind wegen F\u00f6rderung (Angabe des be 	günstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	
nach dem letzten uns zugegangenen Freis	tellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körp	erschaftsteuerhescheid des
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Korperschaftsteuerge:	setzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 N	r. 6 des Gewerbesteuer-
gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.		
□ Wir sind wegen Förderung (Angabe des be	günstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)	
durch vonaufige Bescheinigung des Finanz al:	zamtes	tNr, vom
		•
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur l	- örderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der	r begünstigten Zwecke)
		·
verwendet wird.		
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen bei	denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht a	hairin hay a in de
Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen geschlossen ist	Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10	bziennar sing: b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes aus-
geschilossen ist		
Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtst stätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnlic	ımme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren E	Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbe-
ob ea aidh um den verzicht auf Elstattung von A	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammel	bestätigung zu entnehmen.
		-
•		·
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsen	npfängers)	
	-	

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung (Geldspende/ Mitgliedsbeitrag)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag

	•	***
Gesamtsumme		

Bezeichnung und Anschrift der Partei							
Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes							
Name und Anschrift des Zuwendenden:							
Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:					
Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausso	:hließlich für die satzungsmäßige	n Zwecke verwendet wird.					
stattgungen noch Beitragsquittungen oder ähnli	ches ausgestellt wurden und wen						
Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Ar	nlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.					
(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))							

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung (Geldspende/ Mitgliedsbeitrag)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag

Gesamtsumme	

Bez	Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wählervereinigung						
Sai im S	Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wählervereinigungen						
Nan	ne und Anschrift des Zuwendenden:						
•							
Ges	amtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -		Zeitraum der Sammelbestätigung:			
			•				
Wir	sind ein 🛘 🗖 rechtsfähiger 📠	nichtrechtsfähiger	Verein ohne Parte	icharakter			
Der mitz	Zweck unseres Vereins ist ausschließlich o uwirken, und zwar an Wahlen auf	darauf gerichtet, durch Teilnahr	me mit eigenen Wahl	vorschlägen bei der politischen Willensbildung			
0	Bundesebene c	o Landesebene	٥	Kommunalebene			
Wirl	bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für	r diesen Zweck verwenden wer	den.				
٥	Wir sind mit mindestens einem Mandat v						
D	Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahl	lorgan der		am			
	angezeigt, dass wir uns an der beteiligen werden.	(folgenden Wahl)	am	mit eigeлen Wahlvorschlägen			
0	An der letzten (Wahl)	am	haben wir uns m	it eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.			
	An der letzten oder einer früheren Wahl Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlor	haben wir uns nicht mit eigener gan auch nicht angezeigt,	n Wahlvorschlägen b	eteiligt und eine Beteiligung der zuständigen			
۵	Wir sind beim Finanzamt	StNr		erfasst.			
Þ	Wir sind steuerlich nicht erfasst.						
Es w	ird bestätigt, dass über die in der Gesamts gungen noch Beitragsquittungen oder ähnli	umme enthaltenen Zuwendung iches ausgestellt wurden und w	jen keine weiteren Be erden,	estätigungen, weder formelle Zuwendungsbe-			
Obe	s sich um den Verzicht auf Erstattung von	– Aufwendungen handelt, ist der	Anlage zur Sammelt	pestätigung zu entnehmen.			
		·					
<u>/∩</u> +	Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))						
(OΠ,	Datum, Otterschnit(en) und Funktion(en))						

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Anlage zur Sammelbestätigung

Art der Zuwendung (Geldspende/ Mitgliedsbeitrag)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag
	Mitgliedsbeitrag)	Mitgliedsbeitrag) Aufwendungen (jainein)

		 L	 	
Gesamtsumme			_	 (

Merkblatt

zur

Gemeinnützigkeit und zum Spendenrecht

Das Merkblatt richtet sich in erster Linie an Vereine, die die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit anstreben. Es soll Ihnen einen ersten Überblick über das Recht der Gemeinnützigkeit und über das Spendenrecht vermitteln. Sollten Sie weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Vereins befindet bzw. bei einem noch zu gründenden Verein sich befinden wird. Informationen, z.B. einen Frage-Antwort-Katalog zum Bereich Gemeinnützigkeit, finden Sie im Internet unter www.ofd.niedersachsen.de Aktuelles & Service-> Steuermerkblätter und Broschüren.

Gemeinnützigkeit

Unter dem Begriff "Gemeinnützigkeit" werden allgemein die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - AO - verstanden. Die Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für zahlreiche steuerliche Vergünstigungen, z. B. die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer, den ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer. Außerdem berechtigt sie unter bestimmten Voraussetzungen zum Empfang steuerbegünstigter Spenden.

Vereine

Die Rechtsverhältnisse der Vereine sind in den §§ 21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch sowie im Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts - Vereinsgesetz - vom 5. August 1964 (Bundesgesetzblatt 1964 Teil I Seite 593) geregelt. Für die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit ist unerheblich, ob der Verein durch Eintragung im Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt hat oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Ein Verein wird als gemeinntitzig anerkannt, wenn er nach der Satzung <u>und</u> nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO fördert. Es empfiehlt sich deshalb, dem Finanzamt einen Entwurf der Satzung zur Prüfung einzureichen, bevor die Satzung verabschiedet werden soll.

Steuerbegünstigte Zwecke

Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO sind

- gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)
- mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
- kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 AO abschließend aufgeführt. U.a. sind dies:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports; Schach gilt als Sport,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland,
- die F\u00f6rderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleing\u00e4rtnerei, des traditionellen Brauchtums einschlie\u00e4lich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

Im Zweifelsfall erteilt Ihnen das Finanzamt Auskunft darüber, ob Ihr Verein einen steuerbegünstigten Zweck fördert.

Förderung der Allgemeinheit

Die Tätigkeit des Vereins muss darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit zu fördern. Die Allgemeinheit wird nicht gefördert, wenn sich die Auswahl der Mitglieder an sachfremden Merkmalen orientiert. Grundsätzlich muss die Mitgliedschaft jedem offen stehen. Eine Begrenzung ist nur unschädlich, wenn sie sich an dem steuerbegünstigten Zweck orientiert. Bei einem Tauchsportverein ist es zum Beispiel unschädlich, wenn an den Lehrgängen nur Personen teilnehmen können, die sich erfolgreich bestimmten medizinischen Untersuchungen unterzogen haben.

Die Mitgliedschaft darf für weite Bevölkerungskreise auch nicht durch hohe Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge praktisch ausgeschlossen werden. Bei Vereinen, deren Tätigkeit in erster Linie ihren Mitgliedern zugute kommt (z. B. Sportvereine), ist eine Förderung der Allgemeinheit noch anzunehmen, wenn

- die Mitgliedsbeiträge und Mitgliederumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr und
- die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 Euro nicht übersteigen.

Daneben kann von den Mitgliedern ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit für konkrete Investitionsvorhaben oder größere Reparaturen eine Investitionsumlage erhoben werden. Die Investitionsumlage ist auf einen Betrag je Mitglied von maximal 5.114 Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren begrenzt. (Hinweis: Investitionsumlagen sind keine steuerlich abziehbaren Spenden)

Fördervereine

Auch Vereine, deren Zweck sich darauf beschränkt, Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft zu beschaffen, können grundsätzlich gemeinnützig sein. Die Beschaffung von Mitteln muss dazu als Satzungszweck festgelegt, ein steuerbegünstigter Zweck, für den die Mittel beschafft werden, in der Satzung angegeben sein.

Ist die Körperschaft, für die die Mittel beschafft werden, eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts, ist Voraussetzung, dass auch sie selbst steuerbegünstigt ist. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Mitteln für einen Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Mittel müssen dort aber auch steuerbegünstigt verwendet werden.

Satzung

In der Satzung müssen der Satzungszweck oder - bei Förderung mehrerer steuerbegünstigter Zwecke - die Satzungszwecke und die Art der Verwirklichung jedes einzelnen Satzungszwecks genau bestimmt sein. Hinweise auf Satzungen und Regelungen Dritter oder Erklärungen außerhalb der Satzung genügen diesen Anforderungen nicht. Eine im Internet aufrufbare Mustersatzung enthält alle notwendigen Bestandteile für eingetragene Vereine. Die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendigen Bestandteile sind kursiv gedruckt.

Die Satzung darf ausnahmslos steuerbegünstigte Zwecke enthalten. Dazu gehören nicht steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder eine Vermögensverwaltung.

Die Erwähnung der Kameradschaft in der Satzung neben dem gemeinnützigen Zweck ist grundsätzlich unschädlich, sofern sich aus der Satzung ergibt, dass damit lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt wird, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte hierauf grundsätzlich verzichtet werden.

Grundsätzlich kann ein Verein auch mehrere steuerbegünstigte Zwecke fördern. Es ist jedoch zu bedenken, dass auch die tatsächliche Geschäftsführung der Satzung entsprechen muss. Werden bestimmte Satzungszwecke nicht oder über längere Zeit nicht gefördert, kann der Verein die Gemeinnützigkeit verlieren. Die "vorsorgliche" Aufnahme steuerbegünstigter Zwecke in die Satzung sollte deshalb vermieden werden.

Vermögensbindung

Eine besondere Bedeutung kommt der <u>Vermögensbindung</u> zu. Die Vermögensbindung soll sicherstellen, dass das Vermögen, das der Verein unter den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts gebildet hat, auch auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Deshalb ist in der Satzung genau zu benennen, welcher bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder welcher bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines

steuerbegünstigten Zwecks zufließen soll oder alternativ zu welchem bestimmten begünstigten Zweck eine beliebige juristische Person des öffentlichen Rechts oder beliebige andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen entsprechend verwenden soll.

Ein Verstoß gegen die Vermögensbindung führt zum Verlust der Gemeinnützigkeit und zu einer weitreichenden Nachversteuerung.

Zeitnahe Mittelverwendung

Der Verein hat seine Mittel grundsätzlich vollständig und stets zeitnah (fortlaufend) für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Eine zeitnahe Verwendung der Mittel liegt noch vor, wenn die in einem Geschäftsjahr zugeflossenen Mittel im Laufe der auf den Zufluss folgenden zwei Jahre für die steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich verwendet werden. In bestimmten Fällen lässt das Gesetz Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung zu (Rücklagenbildung).

Verfahren

Über die Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren zur Körperschaftsteuer.

Bei <u>neu gegründeten Vereinen</u> kann der Verein beim zuständigen Finanzamt einen Feststellungsbescheid darüber beantragen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen eingehalten sind. Dem Antrag sind beizufügen

- · die beschlossene Satzung,
- das Protokoll der Mitgliederversammlung,
- die Eintragungsnachricht des Amtsgerichts (bei eingetragenen Vereinen)
- die Bestätigung des in der Vermögensbindung der Satzung ausgewiesenen Empfängers, dass er als steuerbegünstigt anerkannt ist.

Das Finanzamt prüft dann, ob die Satzung den Anforderungen der AO an die Gemeinnützigkeit entspricht. Ist das der Fall, erteilt es einen Feststellungsbescheid über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen. Der Feststellungsbescheid ist ein Verwaltungsakt, der mit einem Rechtsbehelf angefochten werden kann. Das gilt auch für einen ggf. ablehnenden Bescheid.

Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt, ob auch die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Anschließend erfolgt grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiter vorliegen.

Vereine, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, werden jährlich zur Abgabe von Steuererklärungen aufgefordert.

Wirtschaftliche Betätigungen

Der Gesetzgeber gestattet den Vereinen, sich auch außerhalb des steuerbegünstigten Zwecks (ideeller Bereich) zu betätigen. Damit soll den Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, durch eine wirtschaftliche Betätigung Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke zu beschaffen.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf nicht Satzungszweck sein. Beispiele für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind

- Verwertung von gesammeltem Altmaterial,
- · Durchführung von Basaren und Flohmärkten,
- Verkauf von Speisen und Getränken, auch bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Soweit ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, entfällt die Steuerbefreiung (partielle Steuerpflicht). Im Übrigen bleibt die Steuerfreiheit unberührt. Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaftsteuer und nicht der Gewerbesteuer.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als Zweckbetrieb angesehen. Das ist dann der Fall, wenn

- die wirtschaftliche Betätigung in ihrer Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
- die zu verwirklichenden Zwecke nur dadurch erreicht werden können und
- der Zweckbetrieb nicht zu den nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb tritt.

Ein Zweckbetrieb wird dem steuerbegünstigten Bereich zugerechnet, d. h., er ist von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit; bei der Umsatzsteuer gilt grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz, es sei denn, die Umsätze sind nach dem Umsatzsteuergesetz steuerfrei.

Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, sportliche Veranstaltungen und bestimmte Betätigungen bestehen besondere Regelungen zur Einordnung als Zweckbetrieb.

Die Erträge aus einer wirtschaftlichen Betätigung sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Mittel des ideellen Bereichs dürfen <u>nicht</u> zum <u>Ausgleich von Verlusten</u> des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes verwendet werden.

Nachweis/Aufzeichnungspflichten

Der Verein ist verpflichtet, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den festgelegten Anforderungen und Satzungsbestimmungen entspricht.

Der Vereinsvorstand muss jährlich Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ablegen. Soweit dazu in der Vereinssatzung keine Sonderregelungen getroffen sind, finden die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Danach besteht die Verpflichtung zur Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben sowie zur Anfertigung eines Bestandsverzeichnisses und zur Aufbewahrung der dazu gehörenden Belege.

Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt für

- den ideellen Bereich (das ist der satzungsm
 äßige Zweck),
- · die Vermögensverwaltung,
- einen Zweckbetrieb und
- einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufzuzeichnen:

	Einnahmen	Ausgaben
ideeller Bereich	Mitgliedsbeiträge Spenden Zuschüsse Bußgelder	Personalausgaben Sachausgaben sonstige Ausgaben
Vermögensverwaltung	Kapitalerträge	Aufwendungen- Kapitalerträge
	Mieteinnahmen	Aufwendungen-
	sonstige Einnahmen	Mieteinnahmen sonstige Ausgaben
Zweckbetrieb	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben
wirtsch. Geschäftsbetrieb.	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben

Bei einem größeren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht die Verpflichtung, den Gewinn durch Bestandsvergleich zu ermitteln.

Steuerbegünstigte Zuwendungen

Gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Körperschaften sind zur Finanzierung ihrer der Allgemeinheit dienenden Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch ihre Mitglieder und Dritte (Spender) angewiesen. Der Gesetzgeber unterstützt dies, indem er die Zuwendungen steuerlich fördert (Abzug nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes). Welche Zwecke steuerlich begünstigt sind, ergibt sich aus § 10b EStG i.V.m. §§ 52-54 AO.

Bei Vereinen, die in § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG aufgeführte Zwecke fördern, sind beim Spender Spenden und Mitgliedsbeiträge abziehbar. Bei Vereinen, die in § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG aufgeführte Zwecke fördern, sind nur Spenden abziehbar.

Bei Vereinen, die Zwecke fördern, die sowohl in § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG als auch in § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG aufgeführt sind, sind ebenfalls nur Spenden abziehbar.

Sind die Mitgliedsbeiträge nicht abziehbar, darf der Verein dafür auch keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Förderung kultureller Zwecke

Mitgliedsbeiträge an Körperschaften zur Förderung kultureller Einrichtungen sind grundsätzlich nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG abziehbar (Hinweis auch auf § 10b Abs. 1 Satz 7 EStG). Allerdings versagt § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG den Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die insbesondere die aktiv ausgeführten eigenen kulturellen Betätigungen der Mitglieder (z.B. im Laientheater, -orchester, -chor) fördern.

Zuwendungen

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind in erster Linie Spenden und unter bestimmten Voraussetzungen Mitgliedsbeiträge. Umlagen und Aufnahmegebühren werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt. Nicht begünstigt sind Umlagen zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder von Verlusten aus einer Vermögensverwaltung.

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Vereins. Sie können in Geld- oder Sachzuwendungen bestehen.

Nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. So sind die unentgeltliche Arbeitsleistung für den Verein oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen an den Verein keine Spenden.

Eine Ausnahme gilt für sogenannte Aufwandsspenden, bei denen der Förderer auf einen ihm zustehenden Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein verzichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass ein satzungsgemäßer oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Aufwendungsersatzanspruch besteht oder dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht wurde. Der Anspruch muss vor der zum Aufwand führenden oder zu vergütenden Tätigkeit eingeräumt worden sein. Der Anspruch muss ernsthaft und rechtswirksam eingeräumt werden und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dem Mitglied muss es also freistehen, ob er den Aufwendungsersatz vereinnahmt oder ob er ihn dem Verein als Spende überlässt. An der Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen fehlt es in der Regel dann, wenn der Verein infolge seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu

Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und über die dabei entstanden Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein.

Diese Ausführungen gelten entsprechend, wenn dem Mitglied ein Aufwendungsersatz nach einer vorhergehenden Geldspende ausgezahlt wird.

Sachspenden können Wirtschaftsgüter aller Art sein. Die Sachspende ist in der Regel mit dem gemeinen Wert des gespendeten Gegenstandes zu bewerten. Ist der Gegenstand vor der Spende aus einem Betrieb entnommen worden, kann höchstens der Wert angesetzt werden, den der Spender vorher der Entnahme zu Grunde gelegt hat, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer.

Einnahmen eines Vereins, für die dieser eine Gegenleistung erbringt, sind keine Spenden, weil in diesem Fall die Ausgabe des Förderers nicht unentgeltlich erfolgt. Das gilt auch dann, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt.

Eine Aufteilung der Zuwendung in ein Entgelt für die Gegenleistung und eine Spende ist nicht zulässig.

Sponsoring

Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Beim Sponsoring gelten besondere Grundsätze, über die Sie bei Bedarf das Finanzamt informiert.

Zuwendungsbestätigung

Der Spender kann seine Zuwendungen nur dann von der Steuer absetzen, wenn er seinem Finanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster vorlegt. Muster für eine Geldspende (Anlage 1) und eine Sachspende (Anlage 2) sind beigefügt. Die Zuwendungsbestätigung ist eine unverzichtbare sachliche Voraussetzung für den Spendenabzug.

Zuwendungsbestätigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn das in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheides oder der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre oder das Datum des Feststellungsbescheides nach § 60a AO nicht länger als drei Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind auf dieser Grundlage übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt sind.

Das Finanzamt des Spenders erkennt Bestätigungen mit länger zurückliegenden Daten als den oben genannten nicht als ausreichenden Nachweis für den Spendenabzug an (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das zuständige Finanzamt genehmigen, dass Bestätigungen maschinell ohne eigenhändige Unterschrift erstellt werden.

Bei Sachspenden muss die Zuwendungsbestätigung den Wert und die genaue Bezeichnung jeder einzelnen Sache enthalten.

Vertrauensschutz

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er diese durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Haftung

Dem Vertrauensschutz auf Seiten des Spenders steht auf Seiten des Vereins und seiner Verantwortlichen die Haftung für die durch ihn verursachten Steuerausfälle gegenüber. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt (Ausstellerhaftung) oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 v. H. des zugewendeten Betrages anzusetzen. Die Steuerminderung bei der Gewerbesteuer wird mit 15 v. H. des zugewendeten Betrages berücksichtigt.

Die Haftung kommt zum Beispiel in Betracht, wenn

- ein nicht gemeinnütziger Verein Zuwendungsbestätigungen ausstellt,
- der Wert einer Spende in der Bestätigung zu hoch angegeben wird,

- Bestätigungen über nicht gezahlte Spenden erteilt werden,
- Bestätigungen über Spenden für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgestellt werden.

Missbräuche im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen können zudem zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Aufzeichnungspflichten

Die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Verein bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.